



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 10. März 1951

Nr. 10

INHALT:

Seite

Seite

Seite

Landeswahlleiter:

Bekanntmachung über die Nachwahl im Bundeswahlkreis I 111

Der Hessische Ministerpräsident:

Betr.: Zulassung der Bediensteten zum Vorbereitungsdienst für den höheren Verwaltungsdienst und Entsendung zur Verwaltungshochschule Speyer 111

Der Hessische Minister des Innern:

Betr.: Bundesgesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen; hier: Durchführung des Gesetzes durch die KB-Dienststellen 112

Betr.: Anschriften im behördlichen Schriftverkehr 112

Betr.: Roter Sonderausweis Nr. 86 des Kaspar Klein, geb. 22. Dezember 1929, Battenberg/Eder, Hauptstraße 49 112

Betr.: Genehmigung von öffentlichen Sammlungen 112

Betr.: Erhöhung der Fürsorgengerichtsätze 113

Betr.: Ergänzung von Prüfungsgebührenordnungen 113

Der Hessische Minister der Finanzen:

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten

Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (RGBl. I. S. 40) 113

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:

Betr.: Unterrichtsgeldfreiheit; hier: Verbürgung der Gegenseitigkeit mit dem Lande Bayern 113

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:

Anordnung HE Nr. 1/51 zur Änderung der Anordnung HE Nr. 6/50 über Preise für Konsummehl und Konsumbrot vom 22. Februar 1951 114

Verschiedenes:

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Februar 1951 114

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Februar 1951 115

Betr.: Brandversicherungsbeitrag 1950 115

Regierungspräsidenten:

Darmstadt

Betr.: Verhältniszahl gem. § 14 Ziffer 3 der Zulassungsordnung für Ärzte vom 7. Februar 1950 115

Ausschreibung von Kassenarztstellen 115

Betr.: Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen 111

Ausschreibung der Stelle eines Kassenverwalters 115

Betr.: Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt (Schuldienst) 116

Kassel

Bekanntmachung gemäß § 14 der Verordnung über Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (Z. O.) für den Zulassungsbezirk Kassel 117

Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen 117

Betr.: Sitzung des Zweckverbandes „Kreis- und Stadt Krankenhaus Witzenhausen“ 117

Betr.: Einziehung eines Weges 118

Wiesbaden:

Betr.: Änderung der Kehrgebührenordnung vom 23. Januar 1936 (gültig für den Regierungsbezirk Wiesbaden in seiner ursprünglichen Begrenzung) 118

Buchbesprechungen 118

Stellenausschreibungen 116

Stellenbewerbungen 110

Öffentlicher Anzeiger 110

Der Landeswahlleiter

193

Bekanntmachung über die Nachwahl im Bundestagswahlkreis I.

Der am 14. August 1949 im Bundestagswahlkreis I. (Landkreise Hofgeismar, Wolfhagen und Waldeck) gewählte Bundestagsabgeordnete Karl Rüdiger ist am 20. Februar 1951 verstorben. Auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes zum 1. Bundestag und zur 1. Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) hat Nachwahl stattzu-

finden. Gemäß §§ 103 Absatz 2, 48 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahl zum 1. Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Lande Hessen vom 27. Juni 1949 (GVBl. S. 63) in der Fassung der Verordnung vom 7. Februar 1951 (GVBl. S. 5) ordne ich hiermit die Nachwahl an und bestimme als Wahltag den

15. April 1951.

Ich weise darauf hin, daß die Kreiswahlvorschläge für die Nachwahl spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag während der Dienststunden bei dem Kreiswahlleiter eingereicht sein müssen.

Kreiswahlleiter des Wahlkreises I ist der Landrat des Kreises Waldeck in Korbach, Herr Dr. Hanke, stellvertretender Kreiswahlleiter ist Herr Kreisamtmann Höhne beim Landratsamt in Korbach.

Der Herr Minister des Innern hat zum stellvertretenden Landeswahlleiter den Regierungsrat Bernhard Unruh beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden ernannt.

Wiesbaden, den 2. 3. 1951

Der Landeswahlleiter — He — 3e 10/01 — 47/51

Der Hessische Ministerpräsident

194

An den Herrn Ministerpräsidenten

— Staatskanzlei —

die Herren Fachminister, Wiesbaden, und den Rechnungshof des Landes Hessen, Darmstadt.

Betr.: Zulassung von Bediensteten zum Vorbereitungsdienst für den höheren Verwaltungsdienst und Entsendung zur Verwaltungshochschule Speyer.

Am 16. Mai d. J. wird das Sommersemester 1951 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer beginnen. Es ist nunmehr erforderlich, die Auswahl der Bediensteten vorzunehmen, die in den Vorbereitungsdienst für den höheren Verwaltungsdienst übernommen und zu diesem Semester der Verwaltungshochschule zugelassen werden sollen, damit der Verwaltungshochschule die Teilnehmer rechtzeitig gemeldet werden können.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung über

die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) können besonders qualifizierte Beamte des mittleren Dienstes, die die Inspektorenprüfung mit gutem Erfolg abgelegt haben, nach Vollendung des 28. Lebensjahres mit meiner Genehmigung bereits vor der praktischen Ausbildung die Verwaltungshochschule besuchen. Ich bitte, die Auswahl der Beamten, die nach ihrem Werdegang, ihren bisher gezeigten Leistungen und ihrer Persönlichkeit als geeignet für eine Übernahme in den höheren Verwaltungsdienst erscheinen, bis zum 15. April 1951 zu treffen und mir die Anträge gemäß § 14 Abs. 2 LVO. bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen. Den Anträgen bitte ich eine ausführliche Schilderung des Werdegangs und der bisherigen Tätigkeitsbereiche sowie eine eingehende Beurteilung der Beamten in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Ich darf insbesondere die Kommunalbehörden darauf hinweisen, daß die Landesregierung mit Beschluß vom 17. Februar 1950 den Beitritt des Landes Hessen zur Hochschule für Verwaltungswissenschaften

in Speyer beschlossen hat und vom Landtag entsprechende Mittel als Beitrag zu den Verwaltungskosten der Hochschule bewilligt worden sind. Die Bediensteten werden für den Besuch der Verwaltungshochschule beurteilt. Sie müssen für Unterkunft und Verpflegung im Internat der Verwaltungshochschule einen Unkostenbeitrag von ca. 250 DM pro Tag zahlen. Für die staatlichen Bediensteten hat der Herr Hessische Minister der Finanzen mit Rundverfügung vom 6. November 1950 — D 1700 — 4171/50 — I 44. — bestimmt, daß sie für die Hin- und Rückreise zur Verwaltungshochschule Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes und im übrigen ein Beschäftigungstagegeld erhalten, das für Verheiratete oder ihnen gleichgestellte Bedienstete 5.— DM und für ledige Bedienstete 3.— DM beträgt. Ich empfehle den Kommunalbehörden, diese Regelung auch bei ihren Bediensteten zu treffen.

Wiesbaden, den 23. 2. 1951

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen — I/2 — LS 1860

Der Hessische Minister des Innern

195

An die
Herren Regierungspräsidenten
— Fürsorgedezernate —
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An die
Herren Oberbürgermeister und Landräte
— Bezirksfürsorgeverbände —

Betr.: Bundesgesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen; hier: Durchführung des Gesetzes durch die KB-Dienststellen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft wird hinsichtlich der

Durchführung des Bundesgesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (BGBl. S. 204) verfügt:

1. Mit Wirkung vom 1. April 1951 übernehmen die KB-Dienststellen der Landesversicherungsanstalt Hessen die gesamten Aufgaben nach dem Gesetz vom 13. Juni 1950.

2. Die Übergabe der Akten und sonstigen Unterlagen hat bis spätestens 28. Februar 1951 an die zuständigen KB-Abteilungen zu erfolgen unter gleichzeitiger Vollzugsmeldung durch die Regierungspräsidenten an mich. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

| Wohnsitz der Unterhaltsbeihilfe-Empfänger nach Stadt- und Landkreisen | Zuständige KB-Abteilung |
|---|-------------------------|
| Frankfurt a. M. Hanau a. M., Stadt- und Landkreis Main-Taunuskreis Offenbach a. M., Stadt- und Landkreis Gelnhausen, Landkreis Obertaunuskreis Ussingen, Landkreis | KB-Abt. Frankfurt a. M. |
| Wiesbaden Limburg/L., Landkreis Rheingaukreis Untertaunuskreis | KB-Abt. Wiesbaden |
| Darmstadt, Stadt- u. Landkreis Dieburg, Landkreis Erbach, Landkreis Groß-Gerau, Landkreis | KB-Abt. Darmstadt |
| Bergstraße, Landkreis | KB-Abt. Bensheim |
| Kassel, Stadt- und Landkreis Fritzlar-Homburg, Landkreis Hofgeismar, Landkreis Melsungen, Landkreis Waldeck, Landkreis Witzenhausen, Landkreis Wolfhagen, Landkreis | KB-Abt. Kassel |
| Gießen, Stadt- und Landkreis Alsfeld, Landkreis Büdingen, Landkreis Dillkreis Friedberg, Landkreis Oberlahnkreis Wetzlar, Landkreis | KB-Abt. Gießen |
| Marburg, Stadt- und Landkreis Biedenkopf, Landkreis Frankenberg/Eder, Landkreis Ziegenhain, Landkreis | KB-Abt. Marburg |
| Hersfeld, Landkreis Eschwege, Landkreis Rotenburg/F., Landkreis | KB-Abt. Hersfeld |
| Fulda, Stadt- und Landkreis Hünfeld, Landkreis Lauterbach, Landkreis Schlächtern, Landkreis | KB-Abt. Fulda |

3. Jeder Akte ist von den einzelnen Fürsorgestellen eine Übersicht mit Feststellungsmerk über die bisher geleisteten Unterhaltsbeihilfen gemäß nachstehendem Schema beizufügen:

Monat Betrag Auszahlungstag

4. Die Fürsorgestellen haben den Empfängern der Unterhaltsbeihilfe bei der Auszahlung für den Monat März 1951 die künftig zuständige Auszahlungsstelle (Ortskrankenkasse) mitzuteilen.

5. Wegen der Durchführung der einzelnen Maßnahmen haben sich die Fürsorgestellen mit den zuständigen KB-Abteilungen unverzüglich in Verbindung zu setzen.

6. Die Landesversicherungsanstalt ist entsprechend benachrichtigt.

Wiesbaden, den 16. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
VIII A 50 h 0409 — F 14/51

196

Betr.: Anschriften im behördlichen Schriftverkehr.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Ministerpräsidenten, dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen, dem Herrn Hessischen Minister der Justiz, dem Herrn Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung sowie dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft ordne ich hiermit an:

Um im behördlichen Schriftverkehr einen geordneten Verwaltungsverlauf zu gewährleisten, sind Schreiben dienstlichen Inhalts stets unmittelbar an die angangene Behörde zu richten. In der Anschrift sind besondere Abteilungsbezeichnungen, Referats- oder Dezernatsbezeichnungen zu unterlassen. Insbesondere müssen Schreiben dienstlichen Inhalts von einer Behörde an eine andere Behörde zu Händen des Bearbeiters grundsätzlich unterbleiben. Die Anschrift darf nur die im Dienstverkehr gebräuchliche Bezeichnung der Behörde enthalten. Sollte es in Einzelfällen erforderlich erscheinen, den Bearbeiter einer anderen Dienststelle persönlich zu unterrichten, so soll dies nur in der Form geschehen, daß der Bearbeiter eine Abschrift des spätestens zu gleicher Zeit an seine Dienststelle abgehenden Schreibens erhält. Aber auch hier ist es erforderlich, ein solches Verfahren nur auf Ausnahmen zu beschränken.

Ein reibungslos ablaufender Geschäftsgang und eine hinreichende Unterrichtung ist nur dann möglich, wenn diese Anordnung von allen Behörden genau beachtet wird.

Wiesbaden, den 21. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
Ia (1) — 7d — Tgb.-Nr. 374/51

197

Betr.: Roter Sonderausweis Nr. 86 des Kaspar Klein, geb. 22. Dezember 1929, Battenberg/Eder, Hauptstraße 49.

Der rote Sonderausweis des Vorgenannten ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, den 22. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
Abt. VI — Wiedergutmachung nach dem EG. — VI b 3w 02

198

Betr.: Genehmigung von öffentlichen Sammlungen.

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich folgende Genehmigungen zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung im Lande Hessen erteilt:

1. In der Zeit vom 6. bis 10. April 1951 für die Arbeiter-Wohlfahrt Hessen o. V. — Landesvorstand — Frankfurt a. M., Münchener Straße 40, eine Geldsammlung von Haus zu Haus und auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
2. In der Zeit vom 27. April bis 1. Mai 1951 für den Landesjugendausschuß Hessen, Wiesbaden, Biebericher Allee 32, eine Geldsammlung von Haus zu Haus und auf öffentlichen Straßen und Plätzen,

3. in der Zeit vom 2. bis 9. Mai 1951 für den Landesausschuß des deutschen Müt-tergenossenschaftswerkes, Wiesbaden, Oranienstraße 5, eine Geldsammlung von Haus zu Haus und auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Wiesbaden, den 21. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern
Ile — 21f — 1035/51

199

An die Herren Regierungspräsidenten
— Fürsorgedezernate —
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
die Herren Landräte
und Oberbürgermeister.

An die Herren Landeshauptleute,
Kommunalverbände der Reg.-Bez.
Kassel und Wiesbaden
— Landesfürsorgeverbände —
Kassel — Wiesbaden.

Betr.: Erhöhung der Fürsorgetarifsätze.

I.

Zur Anpassung an die verteuerte Lebenshaltung hat die Landesregierung im Sinne der Landtagsbeschlüsse vom 8. November 1950 auf Grund des § 6 Abs. 4 RFV eine Erhöhung der Fürsorgetarifsätze mit Wirkung vom 1. April 1951 beschlossen.

Die neu festgesetzten Richtsätze betragen:

a) in den kreisfreien Städten (Darmstadt, Frankfurt/M., Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Marburg, Offenbach/M., Wiesbaden):

- 50 DM für Alleinstehende,
- 47 DM für Haushaltsvorstände,
- 34 DM für mitunterstützte Angehörige über 16 Jahre,
- 26 DM für mitunterstützte Kinder;

b) in allen Landkreisen:

- 47 DM für Alleinstehende,
- 43 DM für Haushaltsvorstände,
- 29 DM für mitunterstützte Angehörige über 16 Jahre,
- 24 DM für mitunterstützte Kinder.

II.

Gleichzeitig mit der Richtsätzerhöhung ist die Neufestsetzung erhöhter Auffanggrenzen erforderlich, da im Zuge der

Preisentwicklung während des letzten Jahres Erhöhungen in allen Lohngruppen stattgefunden haben. Ich bitte, die neuen Auffanggrenzen mit nur einem Grundbetrag festzusetzen; eine Staffe lung in Höchst-Unterstützungssätze für Allein-stehende, Parteien mit 2, 3 usw. Personen entspricht nicht dem Sinn und Ziel der Auffanggrenze. Wegen der zwingenden Notwendigkeit einer in den Grundsätzen einheitlichen Regelung im Landesgebiet, die die Berücksichtigung wesentlicher örtlicher Strukturverschiedenheiten nicht ausschließt, empfehle ich dringend ein Verfahren nach folgendem, für mittlere Lohnverhältnisse gewähltem

Beispiel:

Der durchschnittliche Bruttolohn sämtlicher ungelernter Hilfsarbeiter in Hessen beträgt nach Abzug der Sozialversiche-rungs- und Steuerabzüge monatlich für

| Alleinstehende | Ehepaar |
|--------------------|-----------------------|
| DM | DM |
| 181.42 | 188.54 |
| Ehepaar mit 1 Kind | Ehepaar mit 2 Kindern |
| 190.48 | 192.27 |

Die Auffanggrenze wird mit 85% von 190.48 = DM 161.70 festgesetzt, da Überschneidungen zwischen Löhnen und Unter-stützungen bei Parteien bis zu 3 Personen regelmäßig nicht vorkommen. Die Auf-fanggrenze von DM 161.70 kann in be-gründeten Einzelfällen überschritten wer-den, wenn dies zur Vermeidung be-sonderer sozialer Härten, z. B. bei kinder-reichen Familien, notwendig erscheint.

III.

Die erhöhten Fürsorgetarifsätze sollen den laufenden notwendigen Lebensunter-halt Hilfsbedürftiger (Nahrung, Kochfeue-rung, Beleuchtung, Instandsetzung von Be-leidung, Reinigung und Körperpflege sowie kleinere Bedürfnisse) im Normalfall de-cken. Dringenden erhöhten Bedürfnissen für den laufenden Lebensunterhalt ist in besonders gelagerter Einzelfällen wei-terhin durch die Gewährung von Er-nährungs-, Pflege-, Erziehungs- und Aus-bildungsbeihilfen Rechnung zu tragen. Auf die einschränkenden Bestimmungen des § 13 der Reichsgrundsätze über die Unterstützung Asozialer, Arbeitsscheuer usw. im Rahmen des notdürftigen Lebens-bedarfs weisen ich hin.

Ich bitte die Herren Regierungspräsi-denten, mir über die Ausführung des Be-schlusses der Landesregierung bis zum 1. Mai 1951 zu berichten.

Wiesbaden, den 22. 2. 51

Der Hessische Minister des Innern —
VIII A 50 a 06 — F 18/51

200

An die Herren Regierungspräsidenten,
Abt. f. öffentl. Gesundheitswesen
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Betr.: Ergänzung von Prüfungsgebühren-ordnungen.

A) Der § 10 der als Anl. II mit dem RdErl. v. 18. Oktober 1934 — III a III 1843/34 (MBliv. S. 1361) bekanntgegebenen „Vorschriften über die bei der Serum-diagnose der Syphilis zur Anwendung kommenden Extrakte und Ambozeptoren“ in der Fassung vom 1. Juli 1936 (RdErl. d. RuPr. Mdl v. 14. August 1936 — IV C 1614/36/5665 — RMBliV. S. 1123),

B) die „Gebührenordnung für die staat-liche Prüfung der bei der Blutgruppen-bestimmung zur Anwendung kommen-den Testseren“ (RdErl. d. RuPrMdl. v. 6. Mai 1938 — IV f 986/38 — 4396 — RMBliV. S. 832),

C) die „Gebührenordnung für die staatliche Prüfung von Salvarsanpräparaten“ (RdErl. d. Hess. Min. d. Innern v. 19. Dezember 1950 — Az. 18 h 1629 Lb. II 11230/50 — St. Anz. 1951 Nr. 2, S. 10, Ziff. 17)

werden wie folgt ergänzt:

„Ist die Mindestgebühr für die Prü-fung einer Herstellungsquote bereits entrichtet worden, so wird für die Prüfung weiterer Teilmengen der gleichen Quote die Gebühr nur nach der zur Prüfung gestellten Menge erhoben.“

Diese Bestimmung wird je als selbstän-diger Absatz

- zu A): nach Ziffer 3,
- zu B): nach Ziffer 3,
- zu C): nach Ziffer 4

angefügt.

Wiesbaden, den 22. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern
VII/Öffentl. Gesundheitswesen
Pharmaziewesen Az.: 18 h 16 29 Tgb.Nr.
17 49/51

Der Hessische Minister der Finanzen

201

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 26. Januar 1938 (RGBl. I S. 40).

Der Öffentlich bestellte Vermessungs-ingenieur Hans Hildebrand (Nr. 8 der

Liste der Ö. b. V. im Lande Hessen — Staatsanzeiger 1950 S. 90) hat seine Ge-schäftsräume von Treysa, Steingasse 10, nach Kassel, Ludwigstraße 8, verlegt.

Wiesbaden, den 14. 2. 1951

Hessisches Landesvermessungsamt —
1006 — 439/51 — Kat. 4

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

202

Betr.: Unterrichtsgeldfreiheit; hier: Ver-bürgung der Gegenseitigkeit mit dem Lande Bayern.

Die Bekanntmachung vom 26. Septem-ber 1950 betreffend die Verbürgung der Gegenseitigkeit mit dem Lande Bayern (Staatsanzeiger S. 419) wird widerrufen. Die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit mit dem Lande Bayern sind mit Beginn des Schuljahres (Herbst) 1950/51 nicht ein-getreten. In Bayern ist durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit und des Gesetzes über

die Lernmittelfreiheit vom 27. Nov. 1950 (Bayr. GVBl. S. 245) nachträglich der Eintritt der vollen Unterrichtsgeldfreiheit, wie er in § 1 des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (Bayr. GVBl. S. 59) für den Beginn des Schul-jahres 1950/51 angeordnet war, weiter hinausgeschoben worden. In Bayern werden weiterhin 25 Prozent des frühe-ren Schulgeldes erhoben; z. Zt. wird also nur eine Ermäßigung, aber keine Befreiung vom Unterrichtsgeld gewährt. Es fehlt mithin an einer der hessischen Un-terrichtsgeldfreiheit entsprechenden Rege-lung und damit an einer der Voraus-

setzungen der Gegenseitigkeit gemäß § 5 der Verordnung über Unterrichtsgeld-freiheit und Erziehungsbeihilfen vom 13. August 1950 (GVBl. S. 157). Da das bayerische Änderungsgesetz rückwirkend mit dem 1. September 1950 in Kraft ge-treten ist, hat zu keinem Zeitpunkt Gegenseitigkeit mit Bayern bestanden. Schüler, deren Unterhaltspflichtige ihren Wohnsitz im Lande Bayern haben, neh-men an der Unterrichtsgeldfreiheit in Hessen nicht teil.

Wiesbaden, 19. 2. 1951

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

203

Anordnung HE Nr. 1/51
zur Änderung der Anordnung HE Nr. 6/50
über Preise für Konsummehl und Kon-
sumbrot vom 22. Februar 1951

Auf Grund des § 2 Abs. 2b des Über-
gangsgesetzes über Preisbildung und
Preisüberwachung (Preisgesetz) vom
14. April 1948 (WiGBl. S. 27 / 3. Februar
1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950

(BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / b) im Preisgebiet des Reg.-Bezirk Wies-
25. September 1950 (BGBl. S. 681) / baden und Darmstadt auf DM 42.00
23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) wird für erhöht
das Land Hessen angeordnet:

§ 1

Die im § 1 der Anordnung HE Nr. 6/50
festgesetzten Höchstpreise für Roggen-
mehl Type 1150 werden
a) im Preisgebiet des Reg.-Bezirk Kassel
auf DM 41.60

§ 2

Diese Regelung tritt am 22. Februar
1951 in Kraft.

Wiesbaden, 22. 2. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit,
Landwirtschaft und Wirtschaft — W II d
— Pr.K II/C6b2 — 3 — 51

Verschiedenes

204 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Februar 1951

| | | Veränderungen gegenüber der Vorwoche +/- | |
|---|---------|---|--------|
| Aktiva | | (in 1000 DM) | |
| Guthaben bei der Bank deutscher Länder | 48 447 | + | 4 238 |
| Postscheckguthaben | 11 | | — |
| Wechsel | 1 401 | + | 921 |
| Schatzwechsel und kurzfristige Schatz- anweisungen der | | | |
| a) Bundesverwaltung | 20 | | |
| b) Länder | 34 500 | — | 200 |
| Ausgleichsforderungen | | | |
| a) aus der eigenen Umstellung | 228 509 | | |
| b) angekaufte | 38 216 | + | 17 |
| Lombardforderungen gegen | | | |
| a) Wechsel | 16 500 | | |
| b) Ausgleichsforderungen | 71 114 | | |
| c) sonstige Sicherheiten | 33 | + | 29 245 |
| Kassenkredite an | | | |
| a) Landesregierung | 26 047 | | |
| b) sonstige öffentliche Stellen | 50 | — | 9 215 |
| Beteiligung an der Bank deutscher Länder | 8 500 | | — |
| Sonstige Vermögenswerte | 25 949 | + | 587 |
| | 499 297 | + | 25 593 |
| | | Veränderungen gegenüber der Vorwoche +/- | |
| Passiva | | | |
| Grundkapital | 30 000 | | — |
| Rücklagen und Rückstellungen | 13 749 | | — |
| Einlagen | | | |
| a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Post- sparkassenämter) | 179 083 | — | 39 210 |
| b) von Kreditinstituten in anderen deut- schen Ländern | 2 403 | + | 40 |
| c) von öffentlichen Verwaltungen | 14 985 | — | 40 |
| d) von Dienststellen der Besatzungs- mächte | 60 658 | — | 2 320 |
| e) von sonstigen inländischen Einlegern | 123 057 | + | 58 452 |
| f) von ausländischen Einlegern | 4 048 | + | 74 |
| g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüber- weisungen | 1 369 | — | 6 707 |
| Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen | 302 865 | + | 10 200 |
| a) Wechsel | — | | |
| b) Ausgleichsforderungen | 50 000 | | |
| c) sonstige Sicherheiten | — | + | 15 000 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 22 683 | + | 294 |
| Indossamentsverbindlichkeiten aus weiter- gegebenen Wechseln: 297 649 (— 9 020) | | | |
| | 499 297 | + | 25 593 |

Frankfurt/Main, den 16. 2. 1951

Landeszentralbank von Hessen

205 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Februar 1951

| | (in 1000 DM) | Veränderungen gegenüber der Vorwoche + / - |
|--|----------------|--|
| Aktiva | | |
| Guthaben bei der Bank deutscher Länder | 39 141 | - 9 306 |
| Postscheckguthaben | 14 | + 3 |
| Wechsel und Schecks | 20 039 | + 18 638 |
| Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der | | |
| a) Bundesverwaltung | — | — |
| b) Länder | 35 200 | + 680 |
| Ausgleichsforderungen | | |
| a) aus der eigenen Umstellung | 228 509 | — |
| b) angekaufte | 38 490 | + 274 |
| Lombardforderungen gegen | | |
| a) Wechsel | 31 | — |
| b) Ausgleichsforderungen | 65 572 | — |
| c) sonstige Sicherheiten | 33 | - 22 011 |
| Kassenkredite an | | |
| a) Landesregierung | 23 193 | — |
| b) sonstige öffentliche Stellen | 50 | - 2 854 |
| Beteiligung an der Bank deutscher Länder | 8 500 | — |
| Sonstige Vermögenswerte | 26 217 | + 268 |
| | 484 989 | - 14 308 |

| | (in 1000 DM) | Veränderungen gegenüber der Vorwoche + / - |
|---|----------------|--|
| Passiva | | |
| Grundkapital | 30 000 | — |
| Rücklagen und Rückstellungen | 13 749 | — |
| Einlagen | | |
| a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter) | 226 427 | + 47 344 |
| b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern | 3 339 | + 936 |
| c) von öffentlichen Verwaltungen | 23 122 | + 8 137 |
| d) von Dienststellen der Besatzungsmächte | 62 170 | + 1 512 |
| e) von sonstigen inländischen Einlegern | 95 043 | - 28 014 |
| f) von ausländischen Einlegern | 5 850 | + 1 802 |
| g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen | 1 946 | + 3 315 |
| | 417 897 | + 35 032 |
| Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen | | |
| a) Wechsel | — | — |
| b) Ausgleichsforderungen | — | — |
| c) sonstige Sicherheiten | — | - 50 000 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 23 343 | + 660 |
| Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 305 731 (+ 8 082) | | |
| | 484 989 | - 14 308 |

Frankfurt/Main, den 26. 2. 1951

Landeszentralbank von Hessen

206

Betr.: Brandversicherungsbeitrag 1950:

Mit Genehmigung des Herrn Hessischen Ministers des Innern vom 12. Februar 1951, Az.: IVc (3) 33c 0 2 19 Tgb.-Nr. 5922/50 erhebt die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt für das Kalenderjahr 1950 einen Beitrag von 11 Dpf. je 100 DM Umlagekapital. Der Beitrag wird zum 15. April 1951 auf besondere Anforderung fällig und ist an die in der Anforderung angegebene Zahlstelle zu entrichten.

Darmstadt, den 14. 2. 1951

Hessische Brandversicherungskammer.

Regierungspräsidenten

Darmstadt

207

Betr.: Verhältniszahl dem. § 14 Ziffer 3 der Zulassungsordnung für Ärzte vom 7. Februar 1950.

Das Verhältnis der Zahl der Kassenärzte zur Zahl der Kassenmitglieder im Zulassungs- und Arzregister-Bezirk Darmstadt, umfassend die Kreise Alsfeld, Bergstraße, Büdingen, Darmstadt, Die-

burg, Erbach, Friedberg, Gießen, Groß-Gerau, Lauterbach und Offenbach, ist für das 1. Kalenderhalbjahr 1951 mit 1:552 (Stichtag 1. Januar 1951) festgestellt.

Das Zahlenverhältnis des 1. Halbjahres 1951 wird bis zur Bekanntgabe eines neuen Zahlenverhältnisses der Beschlußfassung über Zulassungen zugrunde gelegt.

Darmstadt, den 10. 2. 1951

Der Regierungspräsident in Darmstadt, Oberversicherungsamt — Schiedsamt für Ärzte.

208

Ausschreibung von Kassenarztstellen

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt in Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1951 die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

1. Kelsterbach, Kr: Groß-Gerau: 1 prakt. Arzt
2. Waldmichelbach i. Odw.: 1 prakt. Arzt
3. Darmstadt: 1 prakt. Arzt

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Arzregister des Zulassungsbezirks Darmstadt eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunde, Approbationsurkunde, ggf. Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigungen über die bisherige klinische, praktische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie Rausgangfiterklärung und polizeiliches Führungszeugnis) sind spätestens zum 15. März 1951 beim Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt, Rheinstraße 62, Baracke II, einzureichen.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (5.— DM) an das Oberversicherungsamt Darmstadt — Schiedsamt für Ärzte — zu überweisen.

Auf § 13 Abs. 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, den 10. 2. 1951.

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt.

209

Betr.: Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 15. Februar 1951 wurde Herr Ing. Arthur Riemer, geboren am 8. März 1890 in Leipzig, wohnhaft in Offenbach a. M., Schubertstraße 35, als Sachverständiger für Transportanlagen und Aufzüge zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 15. 2. 1951.

Der Regierungspräsident in Darmstadt — III/2 — 7092/50.

210

„Die Stelle des Kassenverwalters der Gemeinde Dietzenbach, Kreis Offenbach/M. ist zum 1. Mai 1951 neu zu besetzen. Besoldung erfolgt nach R. B. O. 5b-. Das erste Dienstjahr gilt als Probejahr. Bewerber bis zu 45 Jahren mit praktischer Erfahrung im Kassen- und Buchhaltungswesen, wollen ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften usw.) bis zum 1. April 1951 bei der Bürgermeisterei Dietzenbach, schriftlich einreichen.“

Dietzenbach (Hessen), 2. 3. 1951

Der Bürgermeister

211

Betr.: Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt (Schuldienst)

| Lfd. Nr. | Zuname, Vorname | Dienstort und Kreis | a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand | unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf | Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. c) des Reg.-Präs. in Darmstadt |
|----------|--------------------------------------|---|---|---|---|
| 1 | Okorn, Leonhard | Gießen | a) Hilfsschullehrer | Lebenszeit | c) 1. 10. 1950 |
| 2 | Nabitz, Emil | Okarben, Kreis Friedberg | b) Hauptlehrer | Lebenszeit | c) 1. 10. 1950 |
| 3 | Küpper, Gertrud geb. Mahler | Schotten, Kreis Büdingen | c) Lehrerin | Lebenszeit | c) 1. 2. 1951 |
| 4 | Dr. Plötz, Friedrich | Darmstadt | b) Schulrat | Kündigung | b) 1. 1. 1951 |
| 5 | Stein, Hans | Bad Vilbel, Kreis Friedberg | a) Lehrer | Kündigung | c) 1. 1. 1951 |
| 6 | Eder, Hans | Homburg, Kreis Alsfeld | a) Lehrer | Kündigung | c) 1. 11. 1950 |
| 7 | Knapp, Renate | Bickenbach, Kreis Darmstadt | a) Lehrerin | Kündigung | c) 1. 11. 1950 |
| 8 | Feuerbach, Heinrich | Mühlheim-Dietesheim, Kreis Offenbach a. M. | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 9 | Wörner, Heinrich | Friedberg | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 12. 1950 |
| 10 | Breyer, Ernst | Egelsbach, Kreis Offenbach | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 12. 1950 |
| 11 | Reinhardt, Karl | Neu-Isenburg, Kreis Offenbach | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 12 | Brod, Clara | Bad Vilbel, Kreis Friedberg | a) techn. Lehrerin | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 13 | Koch, Theodor | Nieder-Florstadt, Kr. Friedberg | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 12. 1950 |
| 14 | Röhrig, Ernst | Butzbach, Kreis Friedberg | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 15 | Ditschler, Elisabeth | Hainstadt, Kreis Erbach/Odw. | a) Lehrerin | Widerruf | c) 1. 12. 1950 |
| 16 | Wasserheß, Peter | Heubach, Kreis Dieburg | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 17 | Braunroth, Helene geb. Neuß | Wetterfeld, Kreis Gießen | a) Lehrerin | Widerruf | c) 1. 2. 1951 |
| 18 | Schwarz, Otto | Ober-Breidenbach, Kr. Alsfeld | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 19 | Hassinger, Philipp | Unter-Widdersheim, Kreis Büdingen | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 20 | Riedel, Ruth | Grein, Kreis Bergstraße | a) Lehrerin | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 21 | Heyden, Kurt | Büdesheim, Kreis Friedberg | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 22 | Jaudt, Willy | Angenrod, Kreis Alsfeld | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 23 | Köppel, Margarete | Weiterstadt, Kreis Darmstadt | a) Lehrerin | Widerruf | c) 1. 10. 1950 |
| 24 | Nolde, Richard | Groß-Karben, Kreis Friedberg | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 25 | Kuhl, Eva geb. Papzien | Gernsheim, Kreis Groß-Gerau | a) Lehrerin | Widerruf | c) 1. 12. 1950 |
| 26 | Schäfer, Philipp | Viernheim, Kreis Bergstraße | a) Hilfsschullehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 27 | Hahn, Jakob | Bad Nauheim, Kreis Friedberg | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 12. 1950 |
| 28 | Göttmann, Martin | Reinheim, Kreis Dieburg | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 29 | Selpp, Wilhelm | Leihgestern, Kreis Gießen | a) apl. Lehrer | Widerruf | c) 24. 1. 1951 |
| 30 | Dolleschel, Charlotte geb. Tauber | Grebenau, Kreis Alsfeld | a) Lehrerin | Widerruf | c) 30. 1. 1951 |
| 31 | Kaus, Karl | Lümda, Kreis Gießen | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 32 | Walter, Hans | Darmstadt | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 33 | Ewald, Wilhelm | Ockstadt, Kreis Friedberg | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 11. 1950 |
| 34 | Matzke, Gustav | Muschenheim, Kreis Gießen | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 35 | Lehmann, Gertrud | Heldenbergen, Kreis Friedberg | a) Lehrerin | Widerruf | c) 1. 11. 1950 |
| 36 | Weiß, Luise, geb. Schütz | Wiebelsbach, Kreis Dieburg | a) Lehrerin | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 37 | Bayer, Lydia, geb. Hopfner | Seeheim, Kreis Darmstadt | a) Lehrerin | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 38 | Rotter, Valerie geb. Wagner | Groß-Rohrheim, Kr. Bergstraße | a) Lehrerin | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 39 | Greim, Wilhelm | Haisterbach, Kreis Erbach | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 40 | Neuhöfer, Ewald | Bad Nauheim, Kreis Friedberg | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 2. 1951 |
| 41 | Steffan, Ludwig | Nieder-Rosbach, Kreis Friedberg | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 2. 1951 |
| 42 | Meuer, Dr., Hermann | Gießen | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 2. 1951 |
| 43 | Sahorschi, Hans | Mühlheim, Kreis Offenbach | a) Lehrer | Widerruf | c) 1. 1. 1951 |
| 44 | Haberer, Franz | Harreshausen, Kreis Dieburg | a) Lehramts- anwärter | Widerruf | c) 22. 9. 1950 |
| 45 | Fenten, Else | Burkhardtsfelden, Kreis Gießen | a) Lehramts- anwärterin | Widerruf | c) 6. 10. 1950 |
| 46 | Krämer, Marianne | Sellnrod, Kreis Alsfeld | a) Lehramts- anwärterin | Widerruf | c) 27. 12. 1950 |
| 47 | Motzel, Maria | Feldbrücken, Kreis Lauterbach | a) Lehramts- anwärterin | Widerruf | c) 27. 12. 1950 |
| 48 | Keller, Heinrich | Friedberg | a) Lehramts- anwärter | Widerruf | c) 29. 12. 1950 |
| 49 | Mathias, Wolfgang | Offenbach am Main | a) Lehramts- anwärter | Widerruf | c) 29. 12. 1950 |
| 50 | Reinsdorf, Waltraud geb. Tremper | Dorheim, Kreis Friedberg | a) Lehramts- anwärterin | Widerruf | c) 29. 12. 1950 |
| 51 | Gärtner, Manfred | Offenbach am Main | a) Lehramts- anwärter | Widerruf | c) 29. 12. 1950 |

| Lfd. Nr. | Zuname, Vorname | Dienstort und Kreis | a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand | unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf | Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. c) des Reg.-Präs. in Darmstadt |
|----------|---------------------------------|---------------------------------|---|---|---|
| 52 | Kollbacher, Adolf | Längen, Kreis Offenbach | a) Lehramtsanwärter | Widerruf | c) 29. 12. 1950 |
| 53 | Kaupe, Helmut | Lampertheim, Kreis Bergstraße | a) Lehramtsanwärter | Widerruf | c) 29. 12. 1950 |
| 54 | Emmel, Werner | Ruttershausen, Kreis Gießen | a) Lehramtsanwärter | Widerruf | c) 24. 1. 1951 |
| 55 | Schmieder, Ilse geb. Möhlenfeld | Mengelbach, Kreis Bergstraße | a) Lehramtsanwärterin | Widerruf | c) 29. 1. 1951 |
| 56 | Ulrich, Erika | Höchst a. d. N., Kreis Büdingen | a) Lehramtsanwärterin | Widerruf | c) 30. 1. 1951 |
| 57 | Friedrich, Wilhelm | Bernshausen, Kreis Lauterbach | a) Lehramtsanwärter | Widerruf | c) 2. 2. 1951 |
| 58 | Heil, Else | Darmstadt | c) Lehrerin | Lebenszeit | c) 17. 11. 1950 |
| 59 | Kuhl, Klara | Offenbach am Main | c) Lehrerin | Lebenszeit | c) 18. 12. 1950 |
| 60 | Künkel, Leopold | Steinheim, Kreis Offenbach | c) Lehrer | Lebenszeit | c) 24. 1. 1951 |
| 61 | Mayer, Rudolf | Obertshausen, Kr. Offenbach/Mf. | c) Lehrer | Lebenszeit | c) 26. 1. 1951 |
| 62 | Füller, Rosa | Offenbach am Main | c) techn. Lehrerin | Lebenszeit | c) 12. 1. 1951 |
| 63 | Grünwald, Wilhelm | Steinbach, Kreis Erbach i. Odw. | c) u. d) Hauptlehrer | Lebenszeit | c) 1. 2. 1951 |
| 64 | Picker, Albert | Offenbach am Main | c) u. d) Lehrer | Lebenszeit | c) 1. 2. 1951 |
| 65 | Sonnberger, Aloisia | Altenstadt, Kreis Büdingen | c) u. d) techn. Lehrerin | Lebenszeit | c) 1. 2. 1951 |
| 66 | Tietze, Marie | Bleichenbach, Kreis Büdingen | c) u. d) Lehrerin | Lebenszeit | c) 1. 2. 1951 |
| 67 | Jacoby, Magdalene | Darmstadt-Eberstadt | c) u. d) Lehrerin | Lebenszeit | c) 1. 2. 1951 |
| 68 | Meyer, Elise | Rossdorf, Kreis Darmstadt | c) u. d) techn. Lehrerin | Lebenszeit | c) 1. 2. 1951 |
| 69 | Graumann, Sophie | Lumda, Kreis Gießen | c) u. d) Lehrerin | Lebenszeit | c) 1. 2. 1951 |
| 70 | Krausgrill, Jakob | Birklar, Kreis Gießen | c) u. d) Lehrer | Lebenszeit | c) 1. 3. 1951 |
| 71 | Schwam, Otto | Erbach/Odw. | d) Schulrat | — | a) 1. 2. 1951 |
| 72 | Darmstädter, Karl | Schaafheim, Kreis Dieburg | d) Rektor | — | b) 1. 11. 1950 |
| 73 | Bieber, Gertrud | Brandau, Kreis Darmstadt | d) techn. Lehrerin | — | c) 1. 4. 1951 |
| 74 | Mergler, Andreas | Ockstadt, Kreis Friedberg | d) Hauptlehrer | — | c) 1. 2. 1951 |
| 75 | Metzler, Philipp | Steinfurth, Kreis Friedberg | d) Hauptlehrer | — | c) 1. 2. 1951 |
| 76 | Fischer, Karl | Mörfelden, Kreis Groß-Gerau | d) Lehrer | — | c) 1. 2. 1951 |

| Lfd. Nr. | Zuname, Vorname | Dienststellung | Versetzt wurde in gleicher Dienstbezeichnung von der | an die | mit Wirkung vom |
|----------|--------------------------|-----------------|--|--|------------------------|
| 1 | Schütz, Alfonse | Lehrerin | Volksschule Ohmes, Kr. Aisfeld | Volksschule Ermenrod, Kreis Aisfeld | 1. 11. 1950 |
| 2 | Becker, Johanna | Lehrerin | Volksschule Etzean, Kreis Erbach/Odw. | Volksschule Darmstadt | 1. 4. 1951 |
| 3 | Hänsler, Karl | Lehrer | Volksschule Rai-Breitenbach, Kreis Erbach | Volksschule Sandbach, Kreis Erbach | Tag des Dienstantritts |
| 4 | Friedmann, Käthe | techn. Lehrerin | Volksschule Weiterstadt, Kreis Darmstadt | Kreisberufsschule Darmstadt, Zweigstelle Weiterstadt | 1. 1. 1951 |
| 5 | Klein, Anna geb. Schmidt | techn. Lehrerin | Volksschule Friedberg | Mädchenberufsschule Friedberg | 1. 1. 1951 |
| 6 | Krämer, Hans | Lehrer | Stockheim, Kreis Erbach/Odw. | Volksschule Berfelden, Kreis Erbach/Odw. | Tag des Dienstantritts |

Entlassen wurde auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis die apl. Lehrerin Rosmarie Hubner, geb. Enzmann zu Lang-Göns, Kreis Gießen. Darmstadt, den 12. 2. 1951

Der Regierungspräsident in Darmstadt

Kassel

212

Bekanntmachung
gemäß § 14 der Verordnung über Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (Z. O.) für den Zulassungsbezirk Kassel.

Nach § 368 b Reichsversicherungsordnung und § 14 Abs. 1 Zulassungsordnung werden so viel Ärzte zugelassen, daß auf je 600 Versicherte im Zulassungsbezirk ein Arzt entfällt.

Am 1. Januar 1951 entfiel im Zulassungsbezirk Kassel (Regierungsbezirk) auf je 521 Versicherte ein Arzt. Somit sind

mehr Ärzte zugelassen, als dem gesetzlichen Zahlenverhältnis entspricht.

Das Verhältnis 1:521 wird bis zum 30. Juni 1951 bei der Prüfung neuer Zulassungen zugrunde gelegt.

Kassel, den 19. 2. 1951.

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel.

213

Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die Flüchtlingsausweise nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Reinhold Podehl, Bad Wildungen, Ausweis Nr. 672 281.

Josef Potsch, Nieder-Schleidern, Ausweis Nr. 267 905.

Herbert Vogel, Bad Wildungen, Ausweis Nr. 335 388.

Kassel, den 14. 2. 1951

Der Regierungspräsident in Kassel — 1/5 Az. 53 e 02/01

214

Betr.: Satzung des Zweckverbandes „Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen“.

Die in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen 1950, Seite 514 erfolgte Veröffentlichung

lichung der Satzung des Zweckverbandes „Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzhausen“ ist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in vereinfachter Form geschehen. Die vollständige Verbandssatzung wird innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieses Hinweises im Staatsanzeiger im Witzhäuser Kreisblatt veröffentlicht.

Kassel, den 15. 2. 1951.

Der Regierungspräsident in Kassel —
Abteilung I — 1/3 Az. 3 u B.

215.

Beitr.: Einziehung eines Weges

1. Der in der Gemarkung Neukirchen in der Lützelbach gelegene Feldweg Flur 15 Nr. 125 soll, so weit er am Grundstück der Fa. Georg Dietrich Bücking entlang führt, eingezogen werden.

2. Wegen Verkehrgefährdung soll der Feldweg Flur 23 Nr. 194, der über dem Steinbruch des Mühlenbesitzers Schacht entlang führt, etwa in der Länge des gefährdeten Stückes auf die Parzelle 106 verlegt werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden diese Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung

des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 6. März bis einschließlich 3. April 1951, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Neukirchen (Kr. Ziegenhain), 3. 3. 1951

Der Bürgermeister
als Orsopolizeibehörde

Wiesbaden

216

Beitr.: Änderung der Kehrgebührenordnung vom 23. Januar 1936 (gültig für den Regierungsbezirk Wiesbaden in seiner ursprünglichen Begrenzung).

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch vom 28. Juli 1937) bestimme ich in Abänderung der Ziffer G der Kehrgebührenordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 23. Januar 1936 folgendes:

Der Hauseigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, ein Quittungsbuch für Schornsteinfegergebühren zu halten. Die Beschaffungskosten hierfür trägt der zuständige Bezirks-Schornsteinfegermeister. Dieses Buch ist sofort nach jeder Reinigung dem Schornsteinfeger, der sie

ausgeführt hat, zwecks Vornahme der erforderlichen Eintragung vorzulegen. Die Spalten 1 bis 3 sind von dem Schornsteinfeger unmittelbar nach der Reinigung auszufüllen. Die Empfangsbescheinigung in Spalte 4 ist nach Empfang des Kehrlohns auszustellen. Die dem Schornsteinfeger nach § 39 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen obliegende Pflicht zur Ausstellung einer Empfangsbescheinigung über Kehrlohn gilt damit als erfüllt. Alle Eintragungen sind mit Tinte oder violetter Tintenstift vorzunehmen. Sie dürfen weder durch Streichung noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Das Buch ist der Aufsichtsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Für die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden sowie für den Stadtkreis Hanau und die Landkreise Hanau, Schlüchtern, Gelnhausen, in denen bereits Quittungsbücher eingeführt sind, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Vorstehende Bestimmungen treten am 15. Februar 1951 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. 2. 1951.

Der Regierungspräsident in Wiesbaden
— III A 1 Az. 65 a 02/09 Tgb.-Nr. Scho 8563/51.

Buchbesprechungen

Gebührentabellen für Gerichte, Rechtsanwälte und Notariate, bearbeitet von Dr. J. Luginger, 24 Seiten auf Karton, Format DIN A 4, Preis DM 2.—, Rehms Tabellen-Vertrieb, München 8, Rosenheimer Straße 161.

Die neue Rehms Tabelle bringt in bewährter Form auf 24 Seiten im Format DIN A 4, Tabellen und Übersichten über die Gebühren und Kosten im Verkehr mit Gerichten und Anwälten. Jeder Tabelle sind ausführliche Erläuterungen vorausgestellt sowie eine Übersicht über die Berechnung mit Angabe des Rechtsgrundes und der Fundstelle des Gesetzes. Die Fragen nach „Warum?“ und „Wieviel?“ werden mit einem Blick beantwortet. Weil dieses Tabellenwerk eine wesentliche Arbeitshilfe bedeutet, sollte es von allen Bedarfsstellen benützt werden. Der billige Preis ist besonders hervorzuheben.

Das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder von Friedrich Klee, Regierungsdirektor im Hessischen Justizministerium. Verlag C. H. Beck, Berlin und München.

Die Reichshaushaltsordnung und die zu ihrer Ergänzung und Durchführung ergangenen Bestimmungen sind in den 1945 neugebildeten Ländern als fortgeltendes Recht in Kraft geblieben. Die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und der sie ergänzenden Bestimmungen (Reichswirtschaftsbestimmungen, Reichskassenordnung und Rechnungslegungsordnung für das Reich) haben sich jahrzehntelang bewährt. Ihre entsprechende Anwendung für die Bewirtschaftung der Mittel und für die Aufstellung des Bundeshaushaltsplans und seine Ausführung und für die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes wurde durch das Gesetz vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 199) angeordnet. Dadurch ist die bereits im Reich und den Ländern bestehende Einheitlichkeit des Haushaltsrechts auch im Bund und den Ländern der Bundesrepublik hergestellt.

Die Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften in der Praxis wird jedoch vielfach dadurch erschwert, daß sie kaum noch zugänglich sind. Dieser Mangel wird durch die von einem erfahrenen Sachkenner herausgebrachte Ausgabe behoben. Das weitverzweigte und kompli-

zierte Stoffgebiet wird in einer übersichtlichen Zusammenstellung gebracht. Durch eine Einführung, die nicht nur einen Überblick über das gesamte Haushaltsrecht und seine geschichtliche Entwicklung bietet, sondern auch die Zusammenhänge in großen Zügen aufzeigt, wird das Eindringen in die Vorschriften erleichtert. Das Werk ist eine Zusammenstellung der in der Bundesrepublik und in den Ländern geltenden Vorschriften des Reichshaushaltsrechts und der dazu ergangenen Bundes- und Ländervorschriften. Im I. Teil bringt der Herausgeber eine Einführung in das Haushaltsrecht. Er behandelt neben der Entstehung des Reichshaushaltsrechts die Fortgeltung desselben in der Bundesverwaltung und in den Ländern. Weiterhin werden die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes und der Länderverfassungen gebracht. Der I. Teil enthält außerdem die Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Grundzüge der staatlichen Kassen- und Buchführung sowie der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung. Im II. Teil werden die seit dem Jahre 1945 ergangenen Vorschriften über die Haushaltsführung und die Rechnungsprüfung behandelt. Hinsichtlich der neuen Bestimmungen für das Land Hessen enthält der II. Teil einen Auszug aus der Verfassung des Landes Hessen und die Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 nebst Durchführungserlaß vom 19. Januar 1950.

Der III. Teil enthält das fortgeltende Reichshaushaltsrecht. Hier werden die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 in der nach dem 8. Mai 1945 geltenden Fassung, das Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder usw. vom 17. Juni 1936 nebst Durchführungsverordnungen und die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 im Wortlaut gebracht.

Die Ausgabe wird nicht nur dem in der Praxis stehenden Beamten ein brauchbares Hilfswerk sein, sondern auch dem in der Ausbildung befindlichen Beamtenanwärter gute Dienste leisten. Es umfaßt insgesamt 265 Seiten. Der Preis von DM 9.50 muß als angemessen bezeichnet werden.

Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und wichtigen Nebengesetzen in der Fassung vom 1. Oktober 1950 von Bu.ow und Butweg im Kohlhammerverlag, Stuttgart und Köln, Ganzleinen DM 8.40 und

Strafprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen und Kostenvorschriften in der Fassung vom 1. Oktober 1950 von Dallinger im Kohlhammerverlag, Stuttgart und Köln, Ganzleinen DM 5.90.

Mit Sorge wird jeder Jurist, ob in der Justiz oder in der Verwaltung, den allmählichen Zerfall der Rechtseinheit gerade auf dem Gebiet des Verfahrensrechts beobachtet haben. Welchen Umfang dieser Rechtsparikularismus angenommen hatte, kann man am besten ermessen, wenn man die Zahl der durch Art. 8 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit aufgehobenen Vorschriften betrachtet. Daß in einer derartigen Ausplitterung eine außerordentliche Gefahr liegt, die geeignet gewesen wäre, u. U. eine Justizkrise hervorzurufen oder sie zu vertiefen, wird keiner, sei er Zentralist oder Föderalist, bestreiten können. Man darf es deshalb ohne Übertreibung als eine bedeutende Tat des Bundestags bezeichnen, daß er durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit dieser Entwicklung Einhalt geboten hat.

Der Verlag Kohlhammer hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referenten im Bundesjustizministerium die beiden großen Verfahrensgesetze neu herausgegeben und kommt damit einem allgemeinen Bedürfnis entgegen. Dabei hat sich der Verlag erfreulicherweise nicht darauf beschränkt, nur den Gesetztext der beiden Gesetze zu bringen, sondern er veröffentlicht zugleich auch die wichtigsten mit der Materie in Zusammenhang stehenden Nebengesetze wie das Gerichtsverfassungsgesetz, die Einführungsgesetze zu StPO, ZPO und GVG in der nunmehr geltenden Fassung, das Richterwahlgesetz des Bundes, das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit, kostenrechtliche Vorschriften aus der Strafgerichtsbarkeit und anderes mehr. Die beiden Ausgaben geben damit einen vollständigen Überblick über das gesamte, durch das Vereinheitlichungsgesetz geregelte Rechtsgebiet und erleichtern damit gerade dem Praktiker das Aufsuchen der einschlägigen Bestimmungen in den verschiedenen Gesetzen.

Darüber hinaus weisen die Herausgeber in zahlreichen Anmerkungen darauf hin, welche Änderungen im Gesetzestext durch das Vereinheitlichungsgesetz eingetreten sind und welche neueren Änderungen am ursprünglichen Wortlaut der Gesetze vorgenommen worden waren unter gleichzeitiger Angabe der Fundstelle. Auf diese Weise wird die Entwicklung der beiden Verfahrensgesetze klar herausgearbeitet. In der Strafprozeßordnung wird darüber hinaus noch vielfach auf die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung hingewiesen, wodurch diese Ausgabe teilweise den Charakter eines Kurzkomentars erhält.

Ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis und ein sehr ausführliches Schlagwortverzeichnis vervollständigen die handlichen Ausgaben.

Von Mangoldt: „Das Bonner Grundgesetz“. Kommentar, 2. Lieferung im Verlag für Rechtswissenschaft vorm. Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt. — Preis DM 6,40.

Im Staatsanzeiger 1950 Seite 351 ist bereits die 1. Lieferung des Kommentars, umfassend die Artikel 1 bis 19 des Grundgesetzes, besprochen worden. Der Verlag bringt nunmehr die 2. Lieferung mit der Kommentierung der Artikel 20 bis 49. Bereits in der ersten Besprechung ist auf die außerordentliche Wichtigkeit hingewiesen worden, die den Verhandlungen des parla-

mentarischen Rates zukommt, weil sich aus diesen Verhandlungen vielfach die Absichten des Gesetzgebers viel deutlicher als aus dem unmittelbaren Wortlaut der Bestimmungen des Grundgesetzes erkennen lassen. Der Verfasser setzt diese Methode der eingehenden Schilderung der Verhandlungen des parlamentarischen Rates auch in der jetzt erschienenen Lieferung fort. Der Wert dieser Methode erweist sich dabei erneut. Ebenso interessant und von gleicher Bedeutung sind die Vergleiche, die der Verfasser dabei zwischen Entstehungsgeschichte und Bestimmungen des Grundgesetzes und den ähnlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung anstellt. In diesen Vergleichen erschöpft sich das Werk aber keineswegs. Zu den meisten Vorschriften gibt der Verfasser eine eigene wohlbegründete Meinung, mit der man nicht immer übereinstimmen muß die aber stets sachlich ist und zum Nachdenken anregt. Diese Darstellung der eigenen Meinung tritt bei der Kommentierung der in der 2. Lieferung enthaltenen Vorschriften erheblich stärker hervor, als dies bei der 1. Lieferung der Fall war. Der Grund dafür dürfte darin zu suchen sein, daß das Grundgesetz heute nicht mehr nur ein bloßes Stück Papier ist, sondern lebensvolle Wirklichkeit. Ausführungsgesetze zum Grundgesetz sind in Vorbereitung und der Gesetzgeber muß sich sowohl innerhalb des Parlaments als auch der Öffentlichkeit gegenüber mit den Vorschriften des Grundgesetzes auseinandersetzen. Aus diesen Auseinandersetzungen ergeben sich für den Kommentator wertvolle Anregungen und ermöglichen

ihm schon heute die Prüfung der Stärke und der Schwächen des Grundgesetzes. Seinen besonderen Akzent erhält das Werk aber gerade dadurch, daß sein Verfasser nicht nur Hochschullehrer und Wissenschaftler sondern zugleich auch Politiker ist. Auf diese Weise wirken seine Ausführungen viel unmittelbarer, als dies bei einer rein wissenschaftlichen Darstellung jemals der Fall sein könnte.

Die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen in der 2. Lieferung benannten Artikel kommt in der Kommentierung mit Recht zum Ausdruck. Besonders beachtlich erscheinen die Vorbemerkungen zu Abschnitt II und Abschnitt III. Ebenso bemerkenswert sind die Ausführungen zur Frage der Gewaltenteilung in Artikel 20, die eingehende Wiedergabe der verschiedenen Meinungen zu Artikel 21, hier besonders die Beurteilung des Verhältnisses zwischen Artikel 21 und Artikel 9 Abs. 2. Von einer eingehenden Durchdringung der Materie und wissenschaftlicher Klarheit zeugen auch die Darlegungen zu den Artikeln 25, 28, 29 und 34. Dagegen erscheinen die Ausführungen zu Artikel 22 (Flaggenfrage) etwas zu breit geraten zu sein. Im Artikel 33 vermißt man die Erörterung des Problems der Gegensätzlichkeit zwischen Artikel 21 und Artikel 38, wie sie beispielsweise von Leibholz auf dem Juristentag in Frankfurt in vorzüglicher Form herausgearbeitet worden ist.

Man darf hoffen, daß auch die Restlieferungen des Werkes recht bald erscheinen, da die Bedeutung des Kommentars für Lehre und Praxis schon heute unbestritten sein dürfte.

Stellenausschreibungen

Bei der Kreisverwaltung Hofgeismar ist zum 1. April 1951 die Stelle des hauptamtlichen Kreisjugendpflegers zu besetzen. Bevorzugt werden Bewerber mit Befähigungsnachweis über Unterricht an Volksschulen. Für Bewerber, die im hessischen Schuldienst stehen, wird vor Anstellung die Beurlaubung aus dem Schuldienst

herbeigeführt. Die Anstellung erfolgt mit halbjähriger Probezeit. Besoldung nach Gruppe VIII TO. A. Ausführliche Bewerbungen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, polizeiliches Führungszeugnis) sind bis zum 10. März 1951 an den Vorsitzenden des Kreisausschusses des Landkreises Hofgeismar, Hofgeismar, Landratsamt, zu

richten. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Hofgeismar, den 15. 2. 1951

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Hofgeismar. — K I A — O — 10 — 04 —

Stellenbewerbungen

Keine

Dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für das Land Hessen liegt ein Prospekt „Das ist Amtlich“ des Hermann Luchterhand-Verlages bei, den wir der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

258
Der Landwirt Richard Vonde in Gernete Nr. 112, Kreis Warburg — vertreten durch Rechtsanwalt Kölschein in Warburg — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Flur 6 Nr. 45 im Herde, Acker, 85,36 Ar groß, eingetragen im Grundbuch von Wethen Art. 138, gemäß § 927 BGB, beantragt. Der Förster Anton Vonde, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf Samstag, den 28. April 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 23, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. 2 F 3/51
Arolsen, 24. 2. 51 Amtsgericht

259
Die Barbara Schleidt, geborene Schneider, Witwe des Zimmermeisters Georg Schleidt in Darmstadt, Dieburger Straße 60, vertreten durch Rechtsanwalt Friedrich Wilbrand, Darmstadt, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die für die Darmstädter Volksbank, e. Gen. m. b. H., in Darmstadt in dem Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 33, Blatt 1777 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene und zu 5 1/2 v. H. verzinste Grundschuld von 10 000 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Mai 1951, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte in Darmstadt anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 21/51
Darmstadt, 23. 2. 51 Amtsgericht

260
Die Firma Westerwälder Thonindustrie GmbH. in Breitscheid hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigen-

tümer des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch Steinbach, Band 1, Blatt 5, lfd. Nr. 1, Ktbl. 4, Parz. 74, Holzung in Petersmüllerheck, 2,46 Ar groß, gemäß § 927 BGB verlangt. Die grundbuchmäßig eingetragenen Eigentümer, die Erben der verstorbenen Witwe des Landmanns Wilhelm Blecher, Anna Marie, geb. Burbach, von Rodenbach: 1. Landmann Johannes Blecher in Rodenbach verheiratet mit Anna Margarethe, geb. Nell, 2. die Witwe des Rottenarbeiters Heinrich Heuser, Justine, geb. Blecher, in Rodenbach, 3. die nach Namen und Wohnort unbekanntem Erben des in Amerika verstorbenen Landmanns Daniel Blecher von Rodenbach 4. die Kinder und bzw. Enkel des verstorbenen Landmanns Heinrich Blecher von Oberdreselndorf nämlich: a) August Blecher, unbekannt wo abwesend. b) Witwe Henriette Heinrich jetzt verheiratete Jacob Rohm, geb. Blecher, in Düsseldorf. c) Ehefrau des Louis Dormann Lina geb. Blecher in Oberdreselndorf d) die Kinder der verstorbenen Ehefrau des Hofarbeiters Heinrich Hundhausen, Emma, geb.

Blecher: a1 Oskar, a2 Hulda, a3 Frida, a4 Selma, a5 Albert, a6 Elise, alle in Iserlohn in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft mit ihrem Vater Heinrich Hundhausen, in Iserlohn, zu 1 bis 4 als Eigentümer kraft Erbengemeinschaft, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Juni 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. 5 F 1/51

Ollenburg, 23. 2. 51 Amtsgericht

161

Der Apotheker Karl Steinmetz aus Fritzlar hat das Aufgebot des verstorbenen Grundschuldbriefes vom 31. Oktober 1938 über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Fritzlar Band 22 Blatt 1084 in Abt. III lfd. Nr. 6 für die Kreissparkasse Fritzlar-Homburg zu Fritzlar eingetragene zu 6% verzinste Darlehensforderung von 5000 RM (fünftausend Reichsmark) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert spä-

testens zu dem auf den 1. August 1951, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 9, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 4/51

Fritzlar, 26. 2. 51 Amtsgericht

262

Die Eheleute Kaufmann Arnold Herwig und Maria Elisabeth, geb. Maifarth, von Felsberg, haben das Aufgebot folgender, über die im Grundbuch von Felsberg, Band 19, Blatt 744, in Abteilung III, unter Nr. 3 und 4 eingetragenen Grundschulden erteilten Grundschuldbriefe: a) Abt. III Nr. 3: fünfhundert Goldmark, verzinslich mit 6 1/2 v. Hundert, Brief erteilt am 6. März 1934 für Stadtparkasse Felsberg, b) Abt. III Nr. 4: fünfhundert Reichsmark, verzinslich jährlich mit 5 1/2 vom Hundert, Brief erteilt am 27. März 1935 für die Stadtparkasse Felsberg, beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, bis spätestens in dem auf den 15. Juni 1951, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. F 2/51

Melsungen, 21. 2. 51 Amtsgericht

263

Der Landwirt Heinrich Rauthé von Rhünda hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Rhünda, Band 7, Blatt 297, in Abt. III unter Nr. 2 für die Landeskreditkassa zu Kassel eingetragene Aufwertungshypothek von 980.64/100 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Juni 1951, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/51

Melsungen, 21. 2. 51 Amtsgericht

264

1. der Bergmann Johann Heinrich Gleim, 2. Frau Marianne Glasing, geb. Gleim, beide in Bochum, Hiltropfer Straße 338, 3. Frau Katharina Elisabeth Lenk, geb. Flehler, in Eisenach, Eichroder Weg 88, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Both in Rotenburg/F., haben das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer zu 1/10 der im Grundbuch von Obersuhl, Blatt 1114 eingetragenen Grundstücke, Kartenblatt 1, Parz. 185/94, Ackerland, auf den Heuweisen, 19,39 Ar; Kartenblatt 1, Parz. 196/142, Wiese, daselbst, gemäß § 927 BGB, beantragt. Die Rechtsnachfolger des im Grundbuche eingetragenen Miteigentümers Johann Adam Friedrich Schaub in Obersuhl werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Juni 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 2/51

Rotenburg/F., 1. 3. 51 Amtsgericht

265

Der Invalide Heinrich Haibach II in Gaudernbach, — vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Roeder in Runkel/L. — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuche von Gaudernbach, Band IX Blatt 328, unter der laufenden Nr. 1 eingetragenen Grundstücks: Kartenblatt 9, Parzelle 297, Garten „Hasselheck“, 8. Gewann, in Größe von 1,55 Ar, nach § 927 BGB, beantragt. Die Witwe Maria Elisabeth Böcher, geb. Würge, aus Düssel-dorf, Gneisenaustraße 29, die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. Mai 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 1/50

Runkel/L., 25. 1. 51 Amtsgericht

266

Der Landwirt Christian Schaubberger in Hettersroth, Haus Nr. 31; und der Schreiner Heinrich Schaubberger in Hettersroth, Haus Nr. 58, hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung der Eigentümer a) der für die Witwe Heinrich Schaubberger, Gertrude, geb. Knoblauch, in Hettersroth, b) der für Johannes Schaubberger in Hettersroth, c) der für Konrad Schaubberger in Birstein, d) der für Elisabeth Behr, geb. Schaubberger, Joh. Witwe, in Hess. Bösgeßs, e) der für Gartenarbeiter Heinrich Schaubberger in Birstein, f) der für Friedrich Schaubberger in Fischborn, g) der für Heinrich Schaubberger in Bergen, h) der für Adam Schaubberger in Birstein, i) der für Maria Appel, geb. Schaubberger, Joh. Ehefrau, in Birstein, im Grundbuch von Hettersroth, Band V, eingetragenen Grundstücke I. Bl. 183: Ktbl. G, Parzelle 40, Acker, der Gemeindegarten, 2,18 Ar, II. Bl. 184: Ktbl. J, Parz. 42, Acker, auf dem Heideacker, 5,57 Ar, Ktbl. J, Parz. 136, Acker, in den kleinen Heideäckern, 11,37 Ar. Die bisherigen bzw. jetzigen Eigentümer der Grundstücke werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 2. Mai 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. F 13/50

Wächtersbach, 23. 2. 51 Amtsgericht

267

Der Kaufmann Willibald Werner aus Unterdeufstetten bei Craillshelm (Wtbg.) hat das Aufgebot der verloren-gegangenen Hypothekenbriefe 1. über die auf Blatt 480 des Grundbuchs für Naumburg in Abteilung III, Nr. 2, für die Wolfhager Kreissparkasse zu Volk-marsen eingetragene jährlich mit 3 1/2 v. H. seit dem 1. März 1906 verzinsliche und mit 1 v. H. der ursprünglichen Forderung abzutragende Darlehensforderung über 506,95 GM aufgewertet für die Kreissparkasse Wolfhagen in Wolfhagen; 2. über die auf demselben Grundbuchblatt in Abteilung III, Nr. 3, für die Wolfhager Kreissparkasse zu Volkmarsen eingetragene jährlich mit 6 v. H. seit dem 20. Juli 1911 verzinsliche Darlehensforderung über 268,48 GM, aufgewertet für die Kreissparkasse Wolfhagen in Wolfhagen beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Juni 1951, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte nachzuweisen und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. F 1/51

Wolfhagen, 23. 2. 51 Amtsgericht

Handelsregistersachen

268

Firma Klinkerwerk GmbH. in Hohenstein: Die §§ 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages sind durch Gesellschaftsbeschluss vom 8. Dezember 1950 geändert. Das Gesellschaftskapital ist auf 40 000 DM umgestellt. HR B Nr. 4

Bad Schwalbach, 25. 2. 51 Amtsgericht

269

Firma Doma GmbH. Langendernbach. Durch Beschluss der Gesellschafter vom 29. Dezember 1950 ist Frau Eilli Wagenbach, geb. Klosterkamp, in Wuppertal-Elberfeld zur weiteren alleinvertretungsberechtigten Gesellschafterin bestellt. Die Prokura der Frau Eilli Wagenbach, geb. Klosterkamp, ist erloschen. Fräulein Cilly Klosterkamp in Wuppertal-Elberfeld ist zur Prokuristin bestellt. Art. IV des Gesellschaftsvertrages (Vertretungsbefugnis) ist geändert: Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide gemeinsam vertreten. Solange Herr Anton Wagenbach und Frau Eilli Wagenbach, geb. Klosterkamp, zu Geschäftsführern

bestellt sind, sind sie zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. HR B 31

Hadamar, 19. 2. 51 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

270

Durch notariellen Vertrag vom 8. Januar 1951 haben die Eheleute Maurerpoller Fritz Otto Hirschfeld und Erna, geb. Vaupel, in Fauerbach v. d. Höhe, Gütertrennung vereinbart. GR 402

Butzbach, 22. 2. 51 Amtsgericht

271

Durch notariellen Vertrag vom 19. Dezember 1950 haben die Eheleute Handelsvertreter Herbert Andreas Pytel und Martha, geb. Botor, in Griedel bei Butzbach, Gütertrennung vereinbart. GR 403

Butzbach, 22. 2. 51 Amtsgericht

272

Durch notariellen Vertrag vom 31. Januar 1951 haben die Eheleute Elektromeister Herbert Witt und Gertraud, geb. Fleischer, in Butzbach, die Verwaltung und Nutzung des Ehe-mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 404

Butzbach, 22. 2. 51 Amtsgericht

273

Neueintragung: 8. Februar 1951. Die Eheleute Georg Heinrich Benz und Elisabeth, geb. Hill, in Darmstadt-Arheigen haben durch Vertrag vom 16. Januar 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 396

Darmstadt, 13. 2. 51 Amtsgericht

274

Die Eheleute Diplom-Chemiker Dr. Gerhard Strauss und dessen Ehefrau Erna, geb. Schaaf, beide aus Allendorf, Kreis Marburg/Lahn, haben durch notariellen Vertrag vom 28. Januar 1951 die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 46

Kirchhain (Bez. Kassel), 22. 2. 51 Amtsgericht

275

Landwirt Rudolf August Müller und Anna Christine Müller, geb. Peter, in Lingelbach. Durch Ehevertrag vom 30. August 1950 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 169

Neukirchen, 22. 2. 51 Amtsgericht

Zweigstelle Oberaula

276

Landwirt Rudolf Peterle und dessen Ehefrau Elisabeth Peterle, geb. Wagner in Oberode, Kreis Ziegenhain. Durch Ehevertrag vom 11. Oktober 1950 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 170

Neukirchen, 22. 2. 51 Amtsgericht,

Zweigstelle Oberaula

277

Landwirt Johannes Noll u. Christine, Noll, geb. Nuhn, in Lingelbach, Kreis Ziegenhain. Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1950 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 172

Neukirchen, 10. 1. 51 Amtsgericht,

Zweigstelle Oberaula

278

Landwirt und Arbeiter Johann Litzenbauer und Margarete Litzenbauer, geb. Heitwig, in Oberjossa, Kreis Ziegenhain. Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1950 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 171

Neukirchen, 10. 1. 51 Amtsgericht,

Zweigstelle Oberaula

279

Landwirt und Müller Martin Döring und dessen Ehefrau Emma Elisabeth Döring, geb. Riffer, in Berfa, Kreis Ziegenhain. Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1950 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 173

Neukirchen, 20. 2. 51 Amtsgericht,

Zweigstelle Oberaula

280

Eheleute Kaufmann Hans Leggewie und Ursula Leggewie, geb. Gerstenberg, beide in Witzhausen. Durch Vertrag vom 10. Oktober 1950 (Notar Dr. Anton, Urk.-R. 194/50) ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 152

Witzhausen, 17. 2. 51 Amtsgericht

Konkurrenzsachen

281

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Anna Gabel, Zelt-schriften- und Buchvertrieb in Bad Orb wird nach Anhörung der Gläubigerversammlung am 23. März 1950 eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. N 1/40

Bad Orb, 19. 2. 51 Amtsgericht

282

Über das Vermögen des Maschinenhändlers Wilhelm Pflennbring in Darmstadt, Hindenburgstraße 31, wird heute, am 2. März 1951, 10 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Reyl in Darmstadt, Rheinstraße 14, Telefon 2773. Konkursforderungen sind bis zum 30. März 1951 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und ein-tretendfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Samstag, den 7. April 1951, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildensplatz Nr. 12, Saal Nr. 303. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. März 1951 anzeigen. J N 9/51

Darmstadt, 2. 3. 51 Amtsgericht

283

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Schneider in Halger/Dillkr., Schokoladenfabrik, wird ein Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Einstellung des Konkursverfahrens wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse auf den 29. März 1951, 9 Uhr, bestimmt. S N 3/50

Dillenburg, 23. 2. 51 Amtsgericht

284

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Welma, GmbH. in Mandeln/Dillkr. wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Einstellung des Konkursverfahrens wegen des Mangels einer den Kosten entsprechenden Konkursmasse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlussrechnung und zur Festsetzung der Auslagen und Vergütung des Konkursverwalters auf den 21. März 1951, 9 Uhr, Zimmer 22, bestimmt. S N 2/50

Dillenburg, 15. 2. 51 Amtsgericht

285

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns in Industriebedarfsartikeln Fritz Tropp in Her-

born, Westerwaldstraße 14, sind sämtliche Forderungen bis zum 24. März 1951 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 4. April 1951, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf denselben Tag, 10 Uhr, vor dem oben bezeichneten Gericht, Zimmer 16, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 24. März 1951 Anzeige zu machen. 5 N 1/51
Amtsgericht
 Herbord, 5. 3. 51

ordnung der §§ 110, 131 und 132 der K. O. am 5. April 1951, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 26. April 1951, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 35. 7 N 33/50
Amtsgericht
 Offenbach/Main, 5. 3. 51

290
 Über das Vermögen des Friedrich Hengst, Spedition in Offenbach a. M., Röderstraße 26-32, wurde am 6. März 1951 das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin in Offenbach a. M., Kaiserstraße 33. Anmeldefrist bis zum 30. März 1951. Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, Bestellung eines Gläubigerausschusses steht am 5. April 1951, 11 Uhr, und Prüfungstermin am 19. April 1951, 9.30 Uhr, Saal 35. Öffener Arrest und Anzeigepflicht bis 30. März 1951
 7 N 8/51
Amtsgericht
 Offenbach a. M., 6. 3. 51

gebot ebenso. Die Versteigerung erfolgt zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. November 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Former Cornelius Weißmantel und dessen Ehefrau Karoline, geb. Höller, in Darmstadt in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen.
 3 K 58/50
Amtsgericht
 Darmstadt, 22. 2. 51

293
 Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Jbeshausen zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Eheleute Karl Luft II. und Marie; geb. Deuchert, zu je 1/2 (Blatt 291 und 293) bzw. auf Karl Luft II. allein (Blatt 220) eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am Dienstag, dem 8. Mai 1951, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts (Z) Herbstein versteigert werden. 1. Blatt 291: a) Flur IV Nr. 23 1/10, Acker vor dem Stein und Schneiderstein, 1631 qm; b) Flur IV Nr. 23 2/10, Acker daselbst, 1423 qm; c) Flur IX Nr. 38, Wiese die nassen langen Wiesen im Birkerts, 1575 qm; d) Flur IV Nr. 22 2/10, Acker, vor dem Stein und Schneiderstein, 1239 qm; e) Flur IV Nr. 22 2/10, Acker, daselbst, 217 qm; f) Flur IV Nr. 201, Acker, über den alten Wiesen, 1088 qm. 2. Blatt 293: a) Flur I Nr. 649, Wiese, die Einertswiesen, 1900 qm; b) Flur I Nr. 651, Acker, daselbst, 275 qm; c) Flur I Nr. 650, Wiese, daselbst, 638 qm; d) Flur X Nr. 162, Acker/Üdung, die Michelswiesenacker, 2012 qm/306 qm; e) Flur IX Nr. 195, Acker, über den Heuwiesen, 1288 qm; f) Flur V Nr. 177, Acker, die Rottäcker, 2181 qm; g) Flur V Nr. 3, Wiese, die unterste Heuwiese, 763 qm; h) Flur V Nr. 5, Acker, in der Eisenkaute, 1294 qm; i) Flur V Nr. 6, Acker/Wiese, daselbst, 1450 qm/519 qm; j) Flur XI Nr. 88 1/10, Wiese, im Herbts, 564 qm; k) Flur XI Nr. 88 2/10, Acker, daselbst, 1821 qm; l) Flur V Nr. 4, Wiese, die unterste Heuwiese, 287 qm. 3. Blatt 220: a) Flur X Nr. 160, Acker, die Michelswiesenacker, 2256 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Landrats Lauterbach/H. — Preisbehörde — für die Grundstücke in Blatt 291 zu a), b) 500 DM, zu c) 100 DM, zu d), e) 300 DM, zu f) 100 DM; für die Grundstücke in Blatt 293 zu a) 320 DM, zu b) 40 DM, zu c) 100 DM, zu d) 300 DM, zu e) 100 DM, zu f) 250 DM, zu g) 190 DM, zu h) 130 DM, zu i) 190 DM, zu j) 50 DM, zu k) 200 DM, zu l) 50 DM; für die Grundstücke in Blatt 220 zu a) 172 DM. Gegen diese Forderung kann jeder Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Landrat in Lauterbach einlegen. K 1/50
Amtsgericht
 Lauterbach/H., 24. 2. 51

Nr. 21: 13 540 DM, lfd. Nr. 22: 500 DM, lfd. Nr. 23: 1350 DM, lfd. Nr. 24: 610 DM. Gegen den diesbezüglichen Bescheid der Preisbehörde des Herrn Landrates in Marburg (Lahn) vom 11. Januar 1951 kann jeder Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Bekanntmachung bei der Preisbehörde Beschwerde einlegen. Zur Abgabe an wirksamen Geboten ist für andere Personen als die Miterben gem. Art. IV Abs. 3 KFG Nr. 45 die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Marburg (Lahn) erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Eisenbahnarbeiter Jost Becker und dessen Ehefrau Katharina, geb. Bink, in Lohra — je zur ideellen Hälfte — eingetragen. 7 K 6/50
Amtsgericht
 Marburg (Lahn), 9. 2. 51

295
 Zwangsversteigerung. Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Niederweimar, Band 7, Blatt 245 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25. Mai 1951, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstraße 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden: lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederweimar, Kartenblatt 7, Parz. 3, lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederweimar, Kartenblatt 7, Parzelle 4, Grundsteuer-mutterrolle Nr. 68, Gebäudesteuerrolle Nr. 81, bebauter Hofraum, Am Grünwiesen, Haus Nr. 84, Größe 5 qm; lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederweimar, Kartenblatt 7, Parzelle 5, bebauter Hofraum, Straße nach Marburg, Haus Nr. 84, Größe 2,17 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederweimar, Kartenbl. 5, Parzelle 10, Garten, die Bergäcker, Größe 1,15 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Eisenbahnarbeiter Jakob Hornel und dessen zweite Ehefrau Christine, geb. Heuser, in Niederweimar, je zur Hälfte, eingetragen. Einheitswert der Grundstücke 2300 DM. Zulässiges Höchstgebot: lfd. Nr. 2—4: 5000 DM, lfd. Nr. 5: 100 DM. Gegen den diesbezüglichen Bescheid der Preisbehörde des Landkreises Marburg (Lahn) vom 19. Dezember 1950 kann jeder Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Bekanntmachung bei der Preisbehörde Beschwerde einlegen. 7 K 7/50
Amtsgericht
 Marburg (Lahn), 6. 2. 51

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

291
 Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Färbermeisters Willi Georg Hauck in Büdingen im Grundbuch eingetragen war, soll Mittwoch, den 30. Mai 1951, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Sitzungssaal des Amtsgerichts versteigert werden. Grundbuch für Büdingen, Band 29, Blatt 1980: lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 298/2, Hofreite, in den Schafhofgärten, 384 qm, Betrag der Schätzung 3000 DM, steuerlicher Einheitswert 8400 DM. Das zulässige Höchstgebot ist durch den Herrn Landrat in Büdingen als Preisbehörde festgesetzt auf 5000 DM. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. K 3/50
Amtsgericht
 Büdingen, 26. 2. 51

292
 Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 79, Blatt 4043, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Samstag, dem 21. April 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Saal 303, versteigert werden. Ord.-Nr. 1, Flur 6, Kartenblatt 420, Hofreite Nr. 13, Tannenstraße, 1,85 Ar groß, Betrag der Schätzung 7500 DM, zulässiges Höchst-

286
 Über das Vermögen des Wilhelm Bode, Kaufmann und Inhaber der Fleischsalat- und Konservenfabrik in Biblis (Hessen), Wattenheimer Str. 52, wird heute, am 23. Februar 1951, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner einen den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Der Rechtsanwält Dr. Simon in Lampertheim, Kaiserstraße 26, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeitrag wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 28. März 1951, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Lampertheim, I. Stock, Zimmer Nr. 9, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. 8 VN 1/51
Amtsgericht
 Lampertheim 23. 2. 51

287
 Der Kaufmann Fritz Bach in Offenbach/M., Auf der Reiswiese 3, Inhaber einer Mappenfabrik in Offenbach/M., Nordring 88, hat durch einen am 24. Februar 1951, 13 Uhr, eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Heinrich Streb, Offenbach/M., Kaiserstraße 65, zum vorläufigen Verwalter bestellt.
 7 VN 1/51
Amtsgericht
 Offenbach/M., 26. 2. 51

288
 Über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Bach in Offenbach/Main, Auf der Reiswiese 3, Inhaber einer Mappenfabrik in Offenbach/Main, Nordring 88, ist heute, am 1. März 1951, 9 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Heinrich Streb in Offenbach/Main, Kaiserstraße 65. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf Donnerstag, den 15. März 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 35, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.
 7 VN 1/51
Amtsgericht
 Offenbach/Main, 1. 3. 51

289
 Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Fa. Albrecht & Lehnhoff, Schuhfabrik in Offenbach/Main, Bettinastraße 91, ist durch Beschluß vom 28. August 1950, rechtskräftig geworden am 5. Januar 1951, 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Halang in Offenbach/M., Kaiserstraße 21. Anmeldefrist bis zum 2. April 1951. Erste Gläubigerversammlung mit der Tages-

294
 Zwangsversteigerung. Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Lohra, Band 28, Blatt 681, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 1. Juni 1951, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Universitätsstraße 24, Zimmer 8, versteigert werden. lfd. Nr. 17, Gemarkung Lohra, Kartenblatt 16, Parz. 10, Weide im Hillertshausen, 5,09 Ar; lfd. Nr. 18, Gemarkung Lohra, Kartenbl. 16, Parz. 9, Acker im Hillertshausen, 8,17 Ar; lfd. Nr. 19, Gemarkung Lohra, Kartenbl. 16, Parz. 8, Wiese im Hillertshausen, 13,39 Ar; lfd. Nr. 21, Gemarkung Lohra, Kartenbl. 9, Parz. 106, Hofraum usw. Dörrhute, 11,57 Ar; lfd. Nr. 22, Gemarkung Lohra, Kartenblatt 2, Parz. 100, Acker am Weyet, 24,72 Ar; lfd. Nr. 23, Gemarkung Lohra, Kartenbl. 9, Parz. 104, Acker, Dörrhute, 13,51 Ar; lfd. Nr. 24, Gemarkung Lohra, Kartenbl. 9, Parz. 105, Hofraum, Dörrhute, 2,03 Ar. Der anteilige Einheitswert der Grundstücke beträgt 347 DM. Zulässiges Höchstgebot: lfd. Nr. 17: 61 DM, lfd. Nr. 18: 117 DM, lfd. Nr. 19: 135 DM, lfd.

296
 Zwangsversteigerung. Die Grundstücke der Gemarkungen Kirch-Beerfurth: lfd. Nr. 1, Flur I, Nr. 18, Wiese, die Woogwiese, 2087 qm; lfd. Nr. 2, Flur I, Nr. 32, Grabgarten, im Ort, 294 qm; lfd. Nr. 3, Flur I, Nr. 33, Hofreite, im Ort, 75 qm; lfd. Nr. 4, Flur I, Nr. 55, Wiese, die Mergwiesen, 1550 qm; lfd. Nr. 5, Flur I, Nr. 40 1/10, Wiese, in den Kreuzwiesen, 569 qm; lfd. Nr. 6, Flur I, Nr. 126, Acker, die Hinterbeine, 6431 qm; lfd. Nr. 7, Flur I, Nr. 131, Acker, daselbst, 1669 qm; lfd. Nr. 8, Flur III, Nr. 44, Buchenhochwald, in den Hausengraben, 2413 qm; lfd. Nr. 9, Flur III, Nr. 53, Buchenhochwald, daselbst, 2400 qm; lfd. Nr. 11, Flur III, Nr. 166, Buchenhochwald, im hinteren Steinchen, 437 qm; lfd. Nr. 12, Flur III, Nr. 168, Buchenhochwald, daselbst, 400 qm; lfd. Nr. 13, Flur III, Nr. 183, Buchenhochwald, daselbst, 381 qm; lfd. Nr. 14, Flur III, Nr. 165, Buchenhochwald, daselbst, 569 qm; Pfaffen-Beerfurth: lfd. Nr. 15, Flur II, Nr. 114, Wiese, Brückenwiesen, 1344 qm; Oberkainsbach: lfd. Nr. 16, Flur XIV, Nr. 39, 9/10 Wiese, 2/10 Acker, in den untersten Stockwiesen, 1294 qm; lfd. Nr. 17, Flur XIV, Nr. 89, Acker, am Sandberg, 3144 qm; lfd. Nr. 18, Flur XIV, Nr. 107 1/10, Acker, unter dem Gerspener Weg, 476 qm; Fränkisch-Crumbach: lfd. Nr. 19, Flur XXIX, Nr. 82, Acker, am Latersberg, 2550 qm; lfd. Nr. 20, Flur XXIX, Nr. 90 1/10, Acker, daselbst, 1553 qm, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Adam Götz II. in Kirch-Beerfurth im

Grundbuch eingetragen waren, sollen zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft am Samstag, dem 5. Mai 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle, Zim. 1, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt auf Antrag des Landwirts Peter Götz in Kirch-Beerfurth, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Erich Suder in Reinheim. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Das höchstzulässige Gebot ist auf 6500 DM festgesetzt worden. K 2/50

Reichelsheim/Odw., 21. 2. 51
Amtsgericht

297

Zwangsversteigerung. Die Grundstücke der Gemarkung Ober-Kainsbach, lfd. Nr. 2, Flur I, Nr. 66, Acker, der Altwiesacker, 7825 qm, Wiese, der Altwiesacker, 1439 qm; lfd. Nr. 3 Flur I, Nr. 71, Acker, der Grundacker, 3106 qm; lfd. Nr. 4, Flur IV, Nr. 24¹/₂, Grabgarten, die Dorfgasse, 498 qm; lfd. Nr. 5, Flur IV, Nr. 24¹/₂, Hofreite, die Dorfgasse, 294 qm; lfd. Nr. 6, Flur IV, Nr. 24¹/₂, Grabgarten, die Dorfgasse, 129 qm; lfd. Nr. 7, Flur IV, Nr. 178¹/₂, Wiese, die Groswiese, 3497 qm; lfd. Nr. 8, Flur IV, Nr. 183, Acker, der Kleewiesacker, 3438 qm; lfd. Nr. 9, Flur V, Nr. 58¹/₂, Acker, am Berg, 1819 qm; lfd. Nr. 10, Flur V, Nr. 58¹/₂, Acker, im hohen Stein und am Berg, 3097 qm, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Eheleute Balthasar Hartmann II. und Elisabeth, geb. Volk, in Ober-Kainsbach, zu je 1/2 im Grundbuch eingetragen waren, sollen zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft am Samstag, dem 12. Mai 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle, Zimmer 1, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt auf Antrag der Landwirtin Anna Hartmann in Ober-Kainsbach. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Das höchstzulässige Gebot ist auf 5287 DM festgesetzt worden. K 5/50

Reichelsheim/Odw., 26. 2. 51
Amtsgericht

298

Zwangsversteigerung. Mittwoch, den 9. Mai 1951, 14 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, im Grundbuch für Bobenhausen II, Band I, Blatt 47, eingetragene Grundstück: lfd. Nr. 1, Flur I, Nr. 253, Hofreite, das Dorf, 195 qm, Betrag der Schätzung 1000 DM. Das Grundstück war zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (25. März 1950) auf Elisabeth Nunnemann, geb. Graulich, im Grundbuch eingetragen. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsversteigerung. Durch Beschluß des Landrats in Ailsfeld — Preisbehörde — ist das höchstzulässige Gebot am 31. Mai 1950 auf 5000 DM festgesetzt worden. Es wird darauf hingewiesen, daß gegen die Wertfestsetzung von den Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung beim Landrat — Preisüberwachung — in Ailsfeld Beschwerde eingelegt werden kann. K 1/50

Ulrichstein, 27. 2. 51
Amtsgericht Schotten,
Zweigstelle Ulrichstein

299

Nachstehende Hypotheken- und Grundschuldbriefe sind für kraftlos erklärt worden:
10 F 97/50: Gast- und Landwirt Wilhelm Fischer, Kassel-W., Langestr. 60.

Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Wahlershausen, Blatt 530, Abt. III Nr. 18 und 19 für die Witwe Anna Ebbrecht, geb. Schmidt, eingetragene Hypothek über 3000 Goldmark. 10 F 98/50: 1. Ehefrau Wilhelmine Marie Elisabeth Thomas, geb. Schneider, 2. Kaufmann Ernst August Wilhelm Schneider, beide in Kassel — vertreten durch Kaufmann Gustav Thomas, Kassel, Kirchweg 66 — Grundschuldbrief über die in Helsa Band 20, Blatt 929 in Abt. III, lfd. Nr. 3 eingetragene Grundschuld über 20 000 Goldmark.

Kassel, 24. 2. 51
Amtsgericht

3 Anzeigen anderer Behörden

300

Auflösung. Ziegelverkaufsgesellschaft mbH. Darmstadt. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Gläubiger wollen sich melden.

Der Liquidator:
Chr. Rieckhof
Darmstadt, Osanstraße 23

301

Betr.: Änderung der Geschäftsweisung für die Nassauische Landesbank u. Nassauische Sparkasse in Wiesbaden. Der Landeskommunalausschuß hat in seiner Sitzung am 2. Februar 1951 die Änderung der Geschäftsweisung in den §§ 5, 8, 12 und 14 beschlossen. Die Änderungen werden hiermit veröffentlicht:

§ 5
erhält folgende neue Ziffer:
6. Die Mitglieder der Direktion sind verpflichtet, sich täglich von allen wichtigen Dienstvorfällen gegenseitig Kenntnis zu geben.

§ 8 Ziffer 1
Beschlussfassung durch die Direktion.
1. Alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen unterliegen der gemeinsamen Beschlussfassung der Direktion, insbesondere:

a) im allgemeinen Geschäftsbetrieb
a) die Aufstellung des Stellen- und Besoldungsplanes sowie die Vorschläge über die Ernennung und Beförderung von Beamten,

302

Ländelieferungsgenossenschaft der Fahrzeugbauer, Wagner und Schmieds für den Wirtschaftsbezirk Hessen e. G. m. b. H. in Liquidation

Liquidations-Eröffnungsbilanz per 31. August 1950.

| Aktiva | Passiva |
|--|--|
| I. Anlagevermögen | I. Verbindlichkeiten |
| Geschäftseinrichtung 400.— | 1. an Lieferanten 841.26 |
| II. Beteiligungen | 2. an Sonstige 978.99 |
| an Genossenschaften 430.15 | 3. an ausgeschiedene Genossen 90.— |
| sonstige 100.— | 4. an Banken 7 287.98 |
| | 5. an Genossen für Anteil-Vorschüsse 2 815.— |
| III. Umlaufvermögen | |
| 1. Warenvorräte 22 155.15 | |
| 2. Forderungen an Genossen 5 487.18 | II. Rückstellungen |
| aus Wehrmachtlieferungen 5.— | für Lastenausgleich 4 000.— |
| 3. Kassenbestand u. Postschekguthaben 164.62 | III. Geschäftsguthaben der Mitglieder 20 731.85 |
| 4. Guthaben auf Anlagekonten aus Festkonten 120.45 | |
| IV. Verlust 7 892.04 | |
| | DM 36 744.59 |
| | DM 36 744.59 |

Groß-Gerau, 1. 9. 50.

Der Aufsichtsrat:
Berndt, Staiger

- b) die Einstellung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, soweit es sich um tariflich bezahltes Personal von der Gruppe III des Tarifvertrages handelt,
- c) die Entscheidung über Vorträge an Kreditausschuß und Verwaltungsrat,
- d) die Aufstellung des Vorausschlages, der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung,
- e) die Festsetzung der Zinsbedingungen im Aktiv- und Passivgeschäft,
- f) die Festsetzung der Grundzüge für die Bedingungen der Dienstleistungsgeschäfte,
- g) die Anschaffung von Inventar, falls der Betrag im Einzelfall 5000 DM übersteigt,
- h) die Übernahme von Verlusten und Ansätzen bei Verwertung von ersteigerten Grundstücken, Vergleichen, Sanierungen usw.,
- i) die Regelung der Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr,
- k) die Durchführung organisatorischer Maßnahmen, durch die die allgemeine Geschäftsführung oder die einer oder mehrerer Abteilungen verändert wird, im langfristigen Geschäftsbereich
- l) die Bewilligung von langfristigen Darlehen aller Art gemäß den erlassenen Befehlungsbestimmungen,
- m) die Ausgabe von Schuldverschreibungen,
- n) die Aufnahme von langfristigen Geldern,
- o) die Festsetzung der Grundsätze für die Kursregulierung, im kurzfristigen Geschäftsbereich
- p) die Bewilligung von kurzfristigen Privatkrediten aller Art einschließl. der Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten gegenüber Privaten gemäß den Richtlinien für die Gewährung von kurzfristigen Privatkrediten,
- q) die Gewährung kurzfristiger Vorschüsse an die in § 3 (III) der Satzung der Nassauischen Landesbank und § 16 der Satzung der Nassauischen Sparkasse Genannten oder gegen deren Bürgschaft, an öffentlichen Sparkassen sowie die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber öffentlichen Sparkassen,
- r) die Festsetzung der Grundzüge der Gelddispositionen unter besonderer Berücksichtigung der Liquidität — die Aufnahme von kurzfristigen

Geldern von mehr als DM 5 Millionen ist der Gesamtdirektion spätestens am nächsten Tag mitzuteilen. Im übrigen weichen sich die Geschäftsvorgänge im Rahmen der Zuständigkeiten ab, wie sie sich aus dem Geschäftsverteilungsplan für die Mitglieder der Direktion und dem Organisationsplan für die Bank ergeben.

§ 8 Ziffer 4
Beschlussfassung durch die Direktion. Die Direktion ist verpflichtet, mindestens allwöchentlich eine Direktionsitzung abzuhalten. Die Beschlüsse der Direktion werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Direktors. Die Beschlüsse sind in den Akten schriftlich niederzulegen und von den Beteiligten abzuzeichnen. Jedem überstimmtem Direktionsmitglied steht das Recht zu, seine abweichende Meinung mit Gründen zu den Akten niederzulegen.

§ 12 Ziffer 1
Zusammensetzung.
Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landeshauptmann, dem zuständigen Landesrat und bis zu neun vom Landeskommunalausschuß auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern. Ferner hat der Sparkassenverband (Giroverband für den Reg.-Bez. Wiesbaden) das Recht, zwei weitere Mitglieder zu entsenden. Für jedes gewählte oder entsandte Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Direktion nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

§ 14
Kreditausschuß.
1. Zur Erledigung der laufenden bankmäßigen Geschäfte, insbesondere des Darlehens- und Kreditgeschäftes, bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Kreditausschuß. Dieser besteht aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden, dem zuständigen Landesrat und vier weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 2 gelten auch für den Kreditausschuß. Dieser soll jedoch mindestens einmal im Monat zusammentreten. Stimmt der Kreditausschuß einem Vorschlag der Direktion nicht zu, so ist der Fall dem Verwaltungsrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Wiesbaden, im Februar 1951

Direktion
der Nassauischen Landesbank

Die Liquidatoren:
Schröder Krümer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.— (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postschekkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —.50, Nichtamtlicher Teil DM —.70 — Herausgegeben von Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 2500